

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 53 (07.05.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 53.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, auf Herstellung
der §§. 29, 38 u. 46 der Verfassungsurkunde.

Erstattet

von dem Staatsrath Fröblich.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Durch unsere Verfassungsurkunde ist die Dauer der
Function der erwählten Mitglieder beider Kammern auf
8 Jahre festgesetzt, so, daß von den erwählten Mitgliedern
der ersten Kammer alle 4 Jahre die Hälfte, von den
Mitgliedern der zweiten Kammer je alle 2 Jahre ein
Viertel nach dem Loos austritt und erneuert wird.

Die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten treten
nach §. 31. von 4 zu 4 Jahren aus, und werden durch
neu gewählte ersetzt. Nach Artikel 46. muß alle zwei
Jahre eine Ständeversammlung Statt finden.

Auf den Vorschlag der Regierung wurden im Jahr
1825 diese Bestimmungen abgeändert; es wurde beschlossen,
daß die Abgeordneten der Grundherren, der Universi-
täten, der Städte und Kemter auf sechs Jahre gewählt
werden, nach Ablauf dieser Zeit, und so immer von
6 zu 6 Jahren, sämmtlich austreten sollten, und alle
3 Jahre eine Ständeversammlung Statt finden müsse.

Diese Integralerneuerung wurde zugleich auf die gewählten Mitglieder der damaligen Ständeversammlung ausgedehnt.

Nach dem Antrag des Abgeordneten v. Ffstein hat nunmehr die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 21. April mit einer an Einhelligkeit grenzenden Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt: Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, noch auf diesem Landtag der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die auf dem Landtag von 1825 abgeänderten Artikel 29, 38 und 46 der Verfassung, welche die zweijährige Landtagsperiode und die theilweise Erneuerung der Kammern festsetzen, wieder in das Leben gerufen, und das Grundgesetz in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt werde.

Die hienach entworfene Adresse wurde der hohen ersten Kammer zur Berathung mitgetheilt. Sie hat hiezu eine Commission niedergesetzt, und ich habe die Ehre, Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Namens derselben Bericht zu erstatten.

Es wird der Versicherung nicht bedürfen, daß Ihre Commission, von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe durchdrungen, solche mit Ernst und Umsicht geprüft und zu beantworten gesucht hat.

Sie erklärt einstimmig, daß sie dem Antrag der zweiten Kammer beitrete.

Mit dieser Erklärung und durch solche eignet sie sich jedoch die Motive nicht durchgehends an, von denen die andere Kammer ausgegangen ist.

Nach §. 67. der Verfassungsurkunde können die Kammern den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten.

Die Adresse der zweiten Kammer enthält aber keine

Gründe. In dem Begleitungsschreiben, womit solche an die erste Kammer gelangte, wird sich einzig und allein auf den unterm 13. v. M. daselbst erstatteten Commissionsbericht bezogen.

In diesem Commissionsbericht nun wird die aus der Vitiosität der Wahlen abgeleitete Rechtsungültigkeit der im Jahr 1825 beschlossenen Verfassungsabänderung als Hauptmotiv des Antrags vorangestellt, das Nachtheilige dieser Abänderung nur als secundäres Hülfsmittel angeführt.

Diese Ansicht kann die Commission, wird Eine hohe Kammer nicht zu der ihrigen machen, aus allgemeinen Gründen nicht, und nicht aus denen, die aus denen, die aus der Stellung der ersten Kammer hervorgehen.

Die Durchlauchtigsten Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien führen Virilstimmen in der ersten Kammer, der Erzbischof und der Prälat sind Mitglieder derselben, Kraft der Dignitäten, die sie bekleiden, acht andere Mitglieder ernennt der Großherzog. Bei allen diesen Mitgliedern findet das Wahlprincip und was damit zusammenhängt, keine Anwendung. Nur die gewählten Mitglieder der Grundherren, der beiden Universitäten, so wie der andern Kammer sind demselben unterworfen.

Wir können der Regierung kein Recht zugesehen, sich in die Deputirtenwahlen einzumischen, sich derselben zu bemächtigen. Mischt sie sich ein, so vernichtet sie, indem sie schafft; eine unter ihrer Einwirkung gewählte Kammer wäre nicht mehr das gesetzliche Organ der Wünsche und Interessen des Landes, die Ständeversammlung wäre ein eitles Gepränge, die Verfassung ein leerer Schall.

Die ganze Einwirkung der Regierung bestehe darin, daß Intelligenz, Wahrheit, Treue in ihr und durch sie repräsentirt werde, ihr Wille, stets, und gegen Alle gerecht zu sein, ihr Bemühen, für das Heil des ihrer Führung anvertrauten Volkes zu sorgen, stets klar und wirksam hervortrete; alsdann wird sie keiner Reaction ausgesetzt sein, keine stehende Opposition zu befürchten haben, oder sie leicht und siegreich bekämpfen.

Glaubte sie aber auch je ein Recht zu der sogenannten Einwirkung zu haben, die Agenten, deren sie sich bedienen müßte, von Dienstseifer hingerissen, oder von unreinen Zwecken verleitet, würden weiter gehen, als ihr Auftrag, sie würden dahin führen, wohin man vielleicht nicht gelangen wollte. Die Wahlen müssen frei sein, frei von jeglichem Einflusse, von welcher Seite er komme. Weht eine Faction ihn aus, so ist es noch schlimmer, weil jede Regierung das Bestehende erhalten will, eine Faction aber nur handelt, um zu zerstören und die Gewalt an sich zu reißen.

Man spricht viel von der Vitiosität der Wahlen für die Ständeversammlung vom Jahr 1825, man zieht Folgerungen aus ihr, die schlechthin unzulässig sind. Die Wahlen der Abgeordneten für jene Ständeversammlung wurden in den Kammern geprüft und genehmigt; beide Kammern waren gehörig constituirt. Mit ihrer Zustimmung wurden Gesetze erlassen, eben so nothwendig, als wohlthätig.

Ich erinnere nur an die über die Aufhebung der alten Abgaben, die Uebernahme der Bezirksschulden, über den Nachlaß verschiedener Accisgattungen, an andere, berechnet auf einfachere Erhebung der Steuern, Beseitigung von Begationen dabei, gerichtet auf Beförderung des Verkehrs und freierer Bewegung. Die in dem Bud-

get bewilligten Einnahmen wurden erhoben, und für die gutgeheissenen Ausgaben verwendet. Es bedarf keines Beweises, daß die Beschlüsse jenes Landtags, so wie der Ständeversammlung vom Jahr 1828, nicht getrennt werden können, daß alle mit einander stehen oder fallen, daß man nicht nach Belieben einige derselben für unrechtmäßig, andere für rechtsbeständig erklären darf. Das Gegentheil behaupten hiesse die Existenz des Staats in Frage stellen. Das Schwankende einer solchen Repräsentativ-Verfassung wüßte ich von Anarchie nicht zu unterscheiden.

War die Kammer von 1825 vitios erwählt, ist das Gesetz, durch welches sie die Verfassungsabänderung sanctionirte, deshalb ungültig, so muß die jetzige Kammer, ein Product der Integral-Erneuerung, auf der Stelle zurücktreten, und, ich weiß nicht, welcher andern Einrichtung Platz machen; sie hat keine Vollmacht und keine Befugniß, irgend etwas zu verhandeln und zu beschließen.

Der Satz steht fest: die Rechtsgültigkeit der Verfassungsabänderung im Jahr 1825, beschlossen und zu Stande gebracht durch die gesetzlich erforderliche Stimmenzahl von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beider Kammern kann nicht in Zweifel gezogen, nicht bestritten werden.

Die Gründe dieser großen Stimmenmehrheit suchen wir nun nicht in der Verfälschung der vorausgegangenen Wahlen. Wir haben eine bessere Meinung von den Wahlmännern und den Abgeordneten jener Periode. Auch das badische Volk vom Jahr 1825 war es werth, eine Verfassung zu haben.

Die Mitglieder des grundherrlichen Adels, unabhängiger durch ihre Stellung im Staat und ihr Besitztum, die Mitglieder beider Universitäten, bestehend aus Männern, die selbstständig sind durch ihren Beruf, freisinnig nach

Neigung, unberührt von dem Getriebe der Außenwelt, werden den Vorwurf unfreier, ihnen abgenöthigter Wahlen schwerlich verdienen.

Hätte aber auch die Regierung in beide Kammern, zunächst in die zweite mehr oder weniger Individuen gebracht, die sie sich geneigt glaubte, war sie darum auch ihrer Stimmen im Voraus gewiß? Niemand wußte, daß es auf eine Veränderung der Verfassung abgesehen sei; ein ausgezeichnetes Mitglied der damaligen Opposition in der zweiten Kammer beklagte es ausdrücklich, daß man den Vorschlag zu dieser Veränderung als Geheimniß behandelt, ihn vor seiner Mittheilung an die Kammern nicht zur öffentlichen Prüfung und Erwägung gebracht habe. Und alle jene Männer hätten sich so ganz selbst verlängnet, wären, Automaten ähnlich, im Voraus für etwas gewonnen gewesen, was sie nicht wußten, nicht ahnen konnten?

Alle Mitglieder der Ständeversammlung vom Jahr 1825 haben eidlich gelobt, über die ihnen zur Berathung vorgelegten Gegenstände nur nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie haben, indem sie die Veränderung der Verfassung sanctionirten, diesen Schwur nicht gebrochen, sie blieben treu der Ehre und der Pflicht gegen ihr Vaterland.

Sie mögen des Glaubens gewesen sein, daß die angetragene Veränderung ihnen und ihren Committenten nichts Wesentliches entziehe, daß dem badischen Volk und seinen Kammern das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung, das Recht der Vorstellung und Beschwerde, der Rüge von Mißbräuchen, der Anklage der Minister, nicht entzogen werden sollte, daß es sich, wenn auch nicht bloß um reglementarische Bestimmungen der Verfassungsurkunde, denn doch nur um Formen

handle, innerhalb welcher und mit welchen jene Rechte in ihrem ganzen Umfang, in ihrer vollen Stärke ausgeübt und geltend gemacht werden konnten; es mochte diesen Mitgliedern die Erinnerung vorschweben, daß die Ständeversammlung vom Jahr 1819 ohne Resultat vertrat wurde, daß im Jahr 1820 statt eines Landtagsabschieds ein Compactat zu Stande kam, daß der Landtag vom Jahr 1822 nach einer Dauer von 8 Monaten nichts zur Folge hatten, als Mißtrauen, Abneigung und Hader, daß 200,000 fl. umsonst ausgegeben waren, daß wir seit dem Jahr 1818 eine Verfassung besaßen, aber nur auf dem Papier und in den Rechnungen der Staatskasse, daß sogar die Steuern ohne Bewilligung der Stände erhoben wurden, weil man sich in 7 Jahren nie über ein Budget hatte vereinigen können.

Von solchen Betrachtungen geleitet, gemahnt von solchen Erinnerungen mögen diese Mitglieder der Vergangenheit und Gegenwart ein Opfer gebracht, und ihre Zustimmung zu einem Gesetz gegeben haben, mit dem ihnen die Regierung gleich beim Beginn des Landtags entgegen trat, dessen Zurückweisung uns wieder auf neue der Ungewißheit, den Provisorien, der Willkühr überantwortet, und vielleicht die Verfassung selbst gefährdet hätte.

Ich wende mich zu dem zweiten Gesichtspunct, zu der Frage: Welche der beiden Formen, die ursprüngliche oder die abgeänderte, die wünschenswerthere, räthlichere, bessere sei?

Um diese Frage, zumal die rücksichtlich der Integralerneuerung, erschöpfend zu beantworten, müßte ich ein Buch schreiben, und würde am Ende doch Niemand von meiner Meinung überzeugen, wenn sie nicht schon im Voraus die seinige wäre.

Wir suchen alle die Wahrheit, aber dieses Suchen muß zuletzt eine gewisse Grenze haben, man muß irgendwo stehen bleiben, denn die menschliche und jede Staatsgesellschaft lebt von relativen Wahrheiten, die sie zu ihrem Nutzen verwendet, nicht aber von irgend einer absoluten Wahrheit, welche ewig unerreichbar ihr voranläuft.

Ich darf Sie, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren! auf Ihr eigenes Urtheil und auf die Verhandlungen verweisen, die im Jahr 1825 in beiden Kammern, und erst in diesen Tagen in der zweiten Kammer stattgehabt haben.

Die Theorie hat auf die Frage, was vorzuziehen sei, die ungetrennte oder die theilweise Erneuerung der Wahlkammer, keine Antwort, die Praxis sagt bald zu viel, bald zu wenig.

Zu Gunsten der Integrakerneuerung hat man die Beispiele anderer Länder, die größere Stetigkeit der Grundsätze und Maximen, die Möglichkeit, nach einem festeren Plan und consequenter zu regieren und zu verwalten, geltend gemacht.

Ich gestehe, daß ich das Berufen auf die Beispiele anderer Länder überhaupt und besonders in Bezug auf politische Einrichtungen nicht liebe.

Die Verfassung eines Volks muß seinen geschichtlichen Erinnerungen, wenn es welche hat, seinen Neigungen und Gewohnheiten, dem Stand seiner geistigen und sittlichen Bildung entnommen sein. Seine Constitution ist nichts als das Gesammtresultat dieser Momente.

Sobald man Vergleichen anstellt, treten die unterscheidenden Charaktere zurück, die feineren Schattirungen, die tiefer liegenden Gründe, warum dieses und jenes hier so, dort anders ist und sein muß, ent-

gehen dem Blick, der nur aus der Ferne sieht, und Bekanntes gegen weniger Bekanntes hält.

In dem einen Land, wo die Integralerneuerung besteht, finden sich permanente ständische Ausschüsse mit großen politischen Rechten, in einem andern existirt nur eine Kammer, in einem dritten wird nur in Urversammlungen gewählt. Am allerwenigsten möchte ich auf das Beispiel von Frankreich provociren. Die Gründe, aus denen dort die Integralerneuerung im Jahr 1824 eingeführt wurde, wären, dünkt mich, hinlänglich, um sie bei uns wieder abzuschaffen.

Es mag ferner sein, daß sich bei einer ungetheilt erneuerten Kammer mehr Stetigkeit in Grundsätzen und Maximen erreichen läßt, allein dies ist, die Wahlfreiheit vorausgesetzt, gar sehr von zufälligen Ereignissen bedingt. Treffen dergleichen Ereignisse mit der Integralerneuerung zusammen, oder gehen sie ihr voraus, so kann eine Kammer hervorgehen, die in ihren Meinungen, Desiderien und Ansprüchen sich mit der abgetretenen in Widerspruch setzt, die Regierung ebenfalls zur Abweichung von ihrem System, zur Nachgiebigkeit hinzieht, oder zu dem Aeußersten, zur Auflösung einer solchen Kammer, nöthigt.

Die Mehrheit Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochverehrte Herren! gibt der Partialerneuerung den Vorzug.

Diese Partialerneuerung verbindet, wie ein scharfsinniger Redner der andern Kammer bewiesen hat, die Stetigkeit mit dem Wechsel, sie schützt vor dem Erstarren, in welchem die repräsentative Regierungsform, die nichts anderes ist, als eine organisirte Beweglichkeit, zuletzt untergehen würde, sie bewahrt vor der vor-schnellen Hinneigung zum Neuen, Ungeprüften, — vor

dem Uebergewicht eines sich lange Zeit gleichbleibenden Collegiums, sie erhält die Theilnahme des Volks an den sich in kurzen Zwischenräumen von 2 zu 2 Jahren erneuernden Wahlen, während sie zugleich die Aufregung beseitigt, die bei den Wahlen der Integralerneuerung nothwendig durch das ganze Land zieht, sie gewährt neu aufblühendem Talent frühere und häufigere Gelegenheit zu Entwicklung seiner Kraft, sie gehört, um Ihnen mit einem Wort alles zu sagen, mehr dem monarchischen Princip an, während die Integralerneuerung dem demokratischen Princip näher verwandt, und ein Stoß ist, der gefährlich werden kann, wenn er oft wiederkehrt. — Die neueste französische Charte, die gewiß nicht zu wenig liberal ist, hat die Integralerneuerung beibehalten.

Die andere Frage, über die Dreijährigkeit oder Zweijährigkeit der Landtage (folgeweise auch der Büdgersperiode) bewegt sich in einem engeren, näher liegenden Kreis.

Wir verkennen die Annehmlichkeiten und Vorzüge nicht, welche mit der Dreijährigkeit für die Regierung verbunden sind.

Es ist wahr, daß die obersten Staatsbehörden durch die Landtage um so mehr in Anspruch genommen sind, je öfter solche wiederkehren, daß sie einen großen Theil ihrer Zeit auf das Ausarbeiten neuer Gesetzesentwürfe, auf ihre Discussion und die Vollzugsverordnungen verwenden müssen, daß hierdurch der regelmäßige Gang der Verwaltung leidet und gehemmt wird, während es von der andern Seite vielen Deputirten ebenfalls empfindlich und nachtheilig sein muß, ihrem Heimwesen, ihren Berufsverrichtungen so oft entzogen zu werden.

Allein diese Betrachtungen sind nur untergeordneter Art.

Es kann, wie mit vollem Recht bemerkt wurde, nicht

gleichbedeutend sein, ob man den Staatshaushalt gleich für 3 oder nur für 2 Jahre ordne, ob man ein notwendiges Gesetz ein Jahr früher oder später erhalte, ob Wünsche und Klagen jetzt oder erst in einem Jahr laut werden können, wo der Beeinträchtigte vielleicht nicht mehr lebt, der Schade unwiderbringlich, die Rechtsverletzung unheilbar geworden ist.

Bedenken Sie, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren! daß wir noch so wenige der Institutionen besitzen, die in dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung begründet, von der Zeit dringend gefordert sind. Außer den Motionen über Pressfreiheit und Verantwortlichkeit der Minister — den beiden Grundpfeilern jeder constitutionellen Monarchie — sollen noch die voluminösen Entwürfe der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beraten werden, die Fragen über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, über die Verfassung der Gerichte schweben unentschieden — noch mangelt uns gänzlich eine Gewerbeordnung — ein Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen, und über das Verfahren in peinlichen Fällen. Welch ein weit umfassendes Feld für die Thätigkeit der Kammern!

Nehmen Sie hierzu, daß bei zweijährigen Landtagen die Regierung weit weniger in den Fall kommen wird, provisorische Gesetze zu erlassen, die, weil provisorisch, immerhin bedenklich sind, und die man zuweilen bloß genehmigt, um sie nicht umzustößen.

Bei der Dreijährigkeit der Landtage ist der Gewinn an Zeit und an Geld (wenn dieses letztere je in Betracht kommen soll) größtentheils nur scheinbar; je länger die Zwischenräume von einem Landtag zum andern sind, um so länger währen die Landtage. Die Masse von Petitionen und Motionen, die bei dem gegenwärtigen Land-

tag eingebracht worden sind, und die wahrscheinliche Zeit unseres Beisammenseins beweisen dieses bis zur Evidenz.

Dazu kommt noch, daß wenn erst ein einmal die Großherzoglichen Ministerien sich nicht mit so unendlich vielem Detail befassen, nicht jede Kleinigkeit selbst entscheiden, ihre Thätigkeit der Leitung und Aufsicht im Ganzen, der Festhaltung der Grundsätze zuwenden, sich von der Idee, Alles zu centralisiren, losmachen werden, ihnen für Gesetzentwürfe und Landtagsarbeiten, auch ohne Personalvermehrung, ungleich mehr Zeit übrig bleiben wird, als es bei der jetzigen Einrichtung der Fall sein kann.

Ueberall aber, und abgesehen von allem Andern liegt es nicht in der Stellung und im Interesse der Kammern, ihre verfassungsmäßigen Rechte selbst zu beengen und zu schmälern, wir werden daher dem Vorschlag, die zweijährige Landtagsperiode statt der dreijährigen wieder einzuführen schon aus diesem Grund nicht entgegen sein.

Ich komme nun zu dem überwiegenden und entscheidenden Motiv, aus welchem wir für die unbedingte und herzliche Annahme des Antrags der zweiten Kammer stimmen. Es liegt in dem allgemeinen laut ausgesprochenen Wunsch, daß die Verfassung wieder hergestellt werde.

Wie Alles, was aus menschlichen Händen hervorgeht, ist jede Verfassung in sich selbst nicht vollkommen, abhängig von dem Vor- oder Rückschreiten der Bildung des Volks, das sie besitzt, von der Gestaltung seines innern Lebens, und seiner äußern Verhältnisse. Wenn sie daher auch nicht schlecht hin und für alle Zeiten unveränderlich sein kann, so dürfen doch die kleinsten, unscheinbarsten Veränderungen an ihr nur alsdann ge-

macht werden, wenn das Bedürfnis allgemein anerkannt, unabweislich geboten ist.

Zu einer Veränderung, wie sie im Jahr 1825 statt hatte, war unsere Verfassung noch zu jung, es fehlte an Erfahrung, um das Unzweckmäßige der ursprünglichen, das Bessere der neuen Bestimmungen zu beurtheilen und abzuwägen.

Auch wir wünschen daher, daß die Verfassung wieder hergestellt werde.

Diese Wiederherstellung, die wir mit einer zweiten Veränderung nicht für identisch halten, gelte dann aber als Interdict gegen jeden künftigen Versuch einer abermaligen Veränderung, er komme woher, er bestche in was er wolle, es werde nichts aus der Verfassungsurkunde herausgedeutet, was sie nicht enthält, nichts in sie gelegt, was sie nicht giebt, nichts davon, nichts hinzugerhan. Nie werde der Glaube an ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit wieder wankend gemacht, sonst ist sie nicht mehr als ein gemeines, jeder Deutung empfängliches Document, sonst wankt das Vertrauen des Volks, der Credit des Staats, die Rechte und Pflichten des Fürsten und des Volks werden unsicher, die bürgerliche Ordnung, das ganze staatsgesellschaftliche Leben wäre bedroht.

Diese Wiederherstellung sei das Werk Unsers hochverehrten Großherzogs, das Geschenk seiner Liebe zu seinem treuen Volk.